

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 10. August 2023

Nummer 32

Inhalt

Seite

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich der Schönebecker 800-Jahrfeier 233

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten Ehle/Ihle Verband 243

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich der Schönebecker 800-Jahrfeier**

Hiermit wird folgende Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 31.07.2023 bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVfG):

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes verfügt:

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird anlässlich der Schönebecker 800-Jahrfeier am Sonntag, den 27.08.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für 5 zusammenhängende Stunden erlaubt.

Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen ist auf nachfolgend benannte Straßen und Plätze beschränkt:

- Marktbereich Sökerstraße (Salzer Straße 14)
- Salzer Str.
- Salztor
- Markt
- Breiteweg
- Steinstraße
- Elbstraße
- Salzblumenplatz

und in dem in der Anlage beigefügten Lageplan grafisch dargestellt. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA i.V.m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Sie kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖffZeitG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

2. Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz; MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Begründung können in der Zeit vom 01.08.2023 bis 23.08.2023 in der Stadt Schönebeck (Elbe), Sicherheits- und Ordnungsamt, Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), 31.07.2023

i. V.
Knoblauch
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung

Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich der Schönebecker 800-Jahrfeier

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes verfügt:

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird anlässlich der Schönebecker 800-Jahrfeier am Sonntag, den 27.08.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für 5 zusammenhängende Stunden erlaubt.

Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen ist auf nachfolgend benannte Straßen und Plätze beschränkt:

- Marktbereich Sökerstraße (Salzer Straße 14)
- Salzer Str.
- Salztor
- Markt
- Breiteweg
- Steinstraße
- Elbstraße
- Salzblumenplatz

und in dem in der Anlage beigefügten Lageplan grafisch dargestellt. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA i.V.m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Sie kann gemäß § 12 Abs. 2 LöffZeitG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

2. Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz; MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Begründung können in der Zeit vom 01.08.2023 bis 23.08.2023 in der Stadt Schönebeck (Elbe), Sicherheits- und Ordnungsamt, Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Nach § 2 Absatz 1 LÖffZeitG LSA, sind Verkaufsstellen Ladengeschäfte aller Art, Kioske, sonstige Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen, in denen regelmäßig Waren an jedermann verkauft werden können. Dem Verkauf steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

Mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ wird für eine Öffnung für Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Sachgrund verlangt, um den durch Art. 140 GG und Art. 32 Abs. 5 Verf LSA i.V.m. Art. 139 WRV vorgegebenen Auftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden (vgl. Begründung des Gesetzentwurf der Landesregierung, LDrs. 5/288, S., 15, 21). Für die Annahme dieses besonderen Sachgrundes reicht nach der Rechtsprechung des BVerfG aber grundsätzlich weder ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potentieller Käufer am Sonntag (siehe Urteil VG Halle vom 19.04.2018 Az: 3 B 297/18 HAL).

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 4 LÖffZeitG).

Aus besonderem Anlass findet in der Stadt Schönebeck (Elbe) am letzten Wochenende im August die „800-Jahrfeier der Stadt Schönebeck“ [nachfolgend: Stadtfest] statt. Das Stadtfest wird durch den Veranstalter „Maxi Top Veranstaltungen“, im Auftrag der Stadt Schönebeck (Elbe), ausgerichtet und findet einmalig, anlässlich des achthundertjährigen Bestehens der Stadt Schönebeck (Elbe), statt.

Das Stadtfest wird an diesem Wochenende direkt auf dem Markt und den umliegenden Straßenzügen, dem Salzblumenplatz sowie der Salineinsel durchgeführt. Durch die Großflächigkeit kann hierbei ein umfangreiches Programm für die Schönebecker und die umliegenden Regionen umgesetzt werden. Das Stadtfest findet von Freitag, den 25.08.2023, bis Sonntag, den 27.08.2023 statt.

Der Höhepunkt dieses Stadtfestes ist der historische Festumzug durch die Straßenzüge der Stadt und Abschluss auf dem Markt. Den Teilnehmern und Besuchern werden hier eine Vielzahl von Angeboten in der Altstadt unterbreitet.

Neben künstlerischen Darbietungen und Schaustellern soll es auch eine gastronomische Versorgung geben. Zu den Attraktionen soll unter anderem ein Rummel an der Elbe gehören, mit sehr beliebten und hoch frequentierten Fahrgeschäften. Zu den künstlerischen Darbietungen sollen regionale Showeinlagen und professionelle Livemusik sowie Hochseilartisten und ein Mittelaltermarkt auf der Salineinsel gehören.

Aus diesem Grund wurde die begleitende Verkaufsstellenöffnung beantragt und durch die Verwaltung genehmigt.

Das Stadtfest ist die größte Veranstaltung in der Stadt Schönebeck im Jahr 2023. Durch das vielfältige kulturelle Angebot an Groß und Klein soll die ganze Familie angesprochen werden und den Weg in die Innenstadt/ Altstadt finden.

Die Stadt Schönebeck kommt zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Für einen Annex zeigt sich, dass es sich bei der „800-Jahrfeier“ um eine Veranstaltung von beträchtlicher Größe und Attraktivität (auch überregional) handelt, sodass diese auch unabhängig von der Ladenöffnung eine ganz erhebliche Zahl von Besuchern anzieht. Diesbezüglich wurde die Ladenöffnung räumlich auf einen kleinen Teilbereich des Altstadtgebietes begrenzt, sodass ein direkter Bezug zum Veranstaltungsort erkennbar ist.

Die Besucherprognose basiert auf den Daten vergangener ähnlicher Veranstaltungen (Brunnenfest) sowie Erfahrungswerte des Veranstalters. Bei den den alljährlichen Brunnenfesten waren z.B. durchschnittlich ca. 1.500 – 1.700 Besucher pro Veranstaltungstag zu verzeichnen. Das Brunnenfest ist aber von der genutzten Fläche deutlich kleiner und der regionalen/überregionalen Bedeutung unbedeutender als die „800-Jahrfeier“ einzustufen.

Der Veranstalter rechnet, aufgrund der überregionalen Reichweite des Stadtfestes, mit mehr als 8.000 Besucherinnen und Besuchern an dem Festwochenende. Alleine am 26.08.2023 rechnet der Veranstalter mit einer Besucherzahl von ca. 1.700 Personen in der Zeit von 20:00 bis 1:00 Uhr allein im Bereich des Marktplatzes. Am gesamten Veranstaltungstag geht der Veranstalter von einer Besucherzahl von ca. 4.000 Besuchern auf dem gesamten Festgelände aus.

Weiterhin findet, wie oben erwähnt, am Sonntag (den 27.08.2023) ein historischer Festumzug, als Höhepunkt des Stadtfestes, statt. An diesem nehmen ca. 50 Vereine, Firmen, Schulen, Kitas etc. teil (ca. 1.550 Personen), insgesamt werden ca. 5.000 Besucher erwartet.

Da die „800-Jahrfeier“ hinsichtlich der Zielgruppe sowie der verschiedenen Programmpunkte ähnlich dem Brunnenfest ist aber deutlich darüber hinaus geht, ist die Erhebung dieser Besucheranzahl ein guter Indikator als Mindestmaß zur Prognose der Besucheranzahl zum Stadtfest. Darüber hinaus haben Erfahrungen vorangegangener Veranstaltungen gezeigt, dass die Anzahl der Besucher noch hinter der Anzahl vor der COVID-19-Pandemie liegt. Der Prognose des Veranstalters ist aufgrund der ordnungsrechtlichen Erfahrungen aus vergangenen Veranstaltungen zu folgen.

Das Fest, das aufgrund der 800-jährigen Geschichte der Stadt Schönebeck stattfindet, hat zumindest in der hiesigen Region ein Alleinstellungsmerkmal. Eine durchgeführte Händlerbefragung ergab, dass zu vergangenen räumlich kleineren Veranstaltungen (Brunnenfest) im Schnitt 300 Kunden die Verkaufsöffnung am Sonntag zum Schauen und Kaufen nutzten.

Die alleinige Öffnung selbst aller Verkaufsstellen des in der Allgemeinverfügung genehmigten Bereiches, würde zu keiner auch nur annähernd großen Zahl von Besuchern führen, wie sie nur durch die 800-Jahrfeier erwartet wird. Eine Ladenöffnung an einem Sonntag wird sicherlich etwas mehr Besucher anlocken, aber die Anzahl der Veranstaltungsbesucher dem im erheblichen Maße gegenübersteht.

Durch die Sonntagsöffnung besteht für die ansässigen Verkaufsstellen in dem genehmigten Bereich in der Stadt Schönebeck die zusätzliche Möglichkeit zu öffnen. Es wurde die Erlaubnis erteilt, weil davon auszugehen ist, dass sich der besondere Anlass aufgrund des starken überregionalen Interesses (z.B. Radiowerbung für das Fest sowie Anwesenheit des MDR und Seltenheit eines solchen Ereignisses) mindestens auf das gesamte Stadt- sowie Kreisgebiet auswirkt.

Die Ladenöffnung hat aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit des o.g. Personenkreises den erforderlichen Bezug zum Anlass und steht lediglich im Annex zum Stadtfest.

Die Veranstaltungsfläche des Festes umfasst wie o.g. den Marktplatz und die umliegenden Straßenzüge, den Salzblumenplatz sowie die Salineinsel. Sie nimmt damit einen großen Teil der im Stadtzentrum-Rathaus liegenden Wege und Plätze in Anspruch und strahlt auf den umliegenden Ortsteil aus.

Des Weiteren besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Fest und dem Teil der Innenstadt/Altstadt, für den die Öffnung der Verkaufsstellen mit der Allgemeinverfügung bewilligt werden soll. Es handelt sich um den Teil der Innenstadt, der an den Zugangswegen für Fußgänger zu der Veranstaltungsfläche des Festes liegt. So führt z.B. die Salzer Straße durch das Saltor über die Veranstaltungsfläche Marktplatz zum Veranstaltungsgebiet Salzblumenplatz und Elbstraße.

Im vorliegenden Fall wurden lediglich Verkaufsstellen in den Straßen um bzw. am Veranstaltungsgelände einbezogen, weil davon auszugehen ist, dass sich der besondere Anlass lediglich auf die Verkaufsstellen am Markt, Steinstraße, Breiteweg, Elbstraße und Salztor und Salzer Straße auswirkt. Die genaue Umgrenzung des betreffenden Teilbezirkes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Da ein Großteil der Verkaufsstellen sich direkt am Veranstaltungsgelände befindet, fügt sich die zusätzliche Sonntagsöffnung und die damit verbundene Geschäftstätigkeit harmonisch in den Sonntag und die festgesetzte Veranstaltung ein.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre, werden nicht mehr als 50 % der möglichen Verkaufsstellen von einer Ladenöffnung Gebrauch machen. Die Veranstaltungsfläche hat eine Größe von ca. 56.136,00 m². Bei einer durchschnittlichen Verkaufsfläche von ca. 40 m² ergibt sich bei einer Teilnahme aller Verkaufsstellen eine zusätzliche Gesamtverkaufsfläche von maximal ca. 6.000 m². Im direkten Vergleich beträgt die zusätzliche Verkaufsfläche lediglich ca. 11 % der Veranstaltungsfläche.

Im Falle einer Teilnahme von 50 % der möglichen Verkaufsstellen, ergibt sich eine zusätzliche Gesamtverkaufsfläche von maximal ca. 3.000 m².

Die zusätzliche Verkaufsfläche beträgt in diesem Fall ca. 5 % der Veranstaltungsfläche.

Laut Handelsverband Deutschland (HDE) ist bundesweit im Durchschnitt mit einer Beteiligungsquote von 65 – 70 % auszugehen (Leitfaden der IHK Halle-Dessau „Sonntagsöffnung in Sachsen-Anhalt Empfehlung zur Antragstellung Stand 05/2018). Damit liegt die prognostische Beteiligungsrate für das Fest deutlich unter der Beteiligungsquote des Bundesdurchschnitts.

Das Stadtfest wird somit ein hinreichendes Eigengewicht besitzen, um auch ohne die Sonntagsöffnung für Besucher interessant zu sein und bietet zweifelsfrei den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im und um das Veranstaltungsgelände sowie im Stadtgebiet.

Die geplante Besucherzahl des Festes beträgt an den 3 Veranstaltungstagen über 8.000 Personen zuzüglich des Festumzuges am Sonntag mit 1.550 Teilnehmern. Dem gegenüber steht sicherlich eine deutlich geringer ausfallende Zahl an Besucher in den durch die Sonntagsöffnung privilegierten Verkaufsstellen.

Da ein Großteil der Verkaufsstellen, die öffnen werden, sich direkt am Veranstaltungsgelände oder an der Route des Festumzuges befindet, fügt sich die zusätzliche Sonntagsöffnung und die damit verbundene Geschäftstätigkeit harmonisch in den Sonntag und die festgesetzte Veranstaltung ein. Die Ausnahme von der Sonntagsruhe ist somit im Wesentlichen durch die Veranstaltung geprägt. Wie bei ähnlichen Veranstaltungen (Brunnenfest) wird ein Großteil der Besucher bedingt durch das Fest den Veranstaltungsort besuchen. Die Öffnung der Verkaufsstellen ist somit nicht prägend.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Eine erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 11 bis 20 Uhr. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 4 Satz 4 LÖffZeitG LSA).

Die Beschränkung der Öffnungszeiten garantiert ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten. Die Allgemeinverfügung greift nicht in Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie in bestehende vertragliche, tarifrechtliche oder betriebsinterne Regelungen ein.

Im Ergebnis der sorgfältigen Abwägung ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonntag, jenseits des reinen Umsatzinteresses des Einzelhandels steht und die räumlich, gegenständliche und zeitlich begrenzte Öffnung rechtfertigt.

D.h. der bezeichnete besondere Anlass ist geeignet, die Verkaufsstellenöffnung, des in der Allgemeinverfügung benannten Zeitraumes am 27.08.2023 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da mit der benannten Veranstaltung mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchern soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, sich mit allen Waren über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten.

Nur durch die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten und der damit einhergehenden Freigabe kann das regionale Versorgungsinteresse abgedeckt werden.

Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Das Interesse der Allgemeinheit, der Besucher sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung ist höher zu bewerten, als das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher war die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Mithin ist diese Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

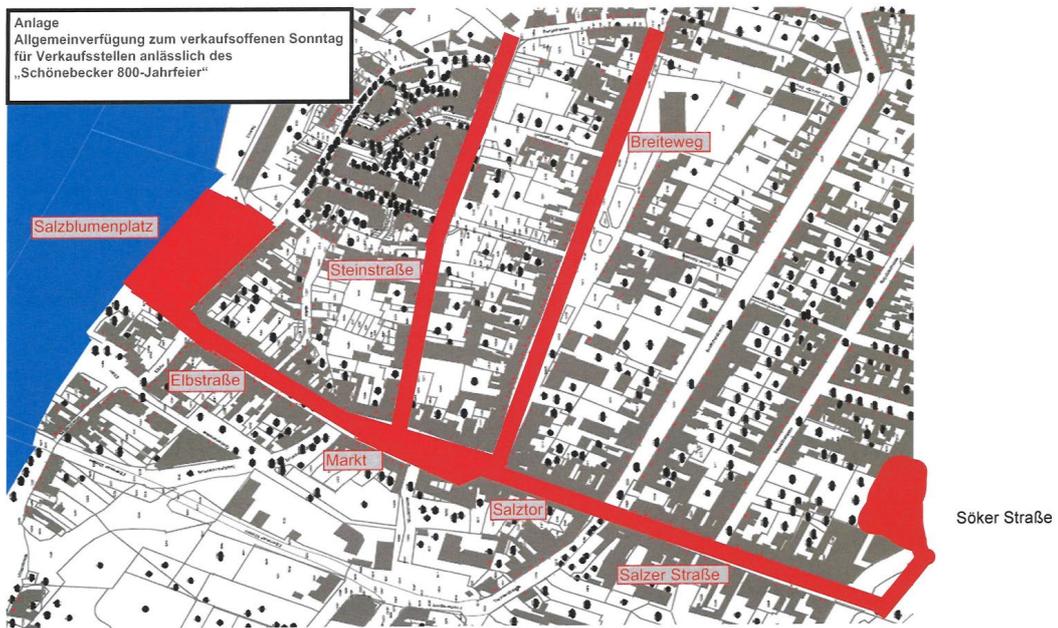
Schönebeck (Elbe), 31.07.2023


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage

Lageplan zur Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich der „800-Jahrfeier der Stadt Schönebeck (Elbe)“



B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**Öffentliche Bekanntmachung
Gewässerunterhaltungsarbeiten**

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.01.2024 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und damit auch das Ablagern von Mähgut nach § 66 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt die daraus entstehenden Mehrkosten dem Ehle / Ihle Verband zu ersetzen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine maschinelle Unterhaltung aufgrund von Anlagen im und am Gewässer nicht möglich ist und daher eine manuelle Unterhaltung ausgeführt werden muss.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 18.12.2015 (GVBl LSA S. 659), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert und veröffentlicht am 04.01.2023.

Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht somit kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im November oder Dezember noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!

Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten, Aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulischen Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologischen Fragen, zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr sowie Freitags 7.00 – 12.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 31.07.2023



Oliver Uhlmann
Geschäftsführer